

*Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. Vierter Band, 2. Lieferung 1266—1270. Wien 1964, S. 120 — S. 240.*

Die vorliegende Besprechung ist die Fortsetzung des über die erste Lieferung dieser Edition (SPFFBU C13, S. 196) Gesagten. Es wäre daher überflüssig auf ihre Geschichte sowie auf die für dieselbe geltenden Haupteditionsgrundsätze nochmals einzugehen, vielmehr besteht die Möglichkeit gleich „in medias res“ zu kommen.

Ähnlich wie bei der ersten Lieferung der Fall war, enthält auch die zweite mehrere Urkundenstücke, die zum Stoffe des böhmischen Diplomatars direkt (ihrer Provenienz nach) oder indirekt (nur ihrer Pertinenz nach) gehören. Vorerst sei also etwas über diese „Bohemica“ gesagt. Es handelt sich um Urkundenstücke Ottokars aus der Gipfelperiode seiner Regierungszeit. Zwei Tendenzen treten in denselben deutlich hervor:

a) das Streben Kärnten und die Krain unter die Böhmisches Herrschaft zu erwerben, das nach dem Tode Ulrichs von Kärnten mit Erfolg gekrönt wurde,

b) die Absicht, zu diesem Zwecke die bereits gewonnenen Positionen in der Steiermark zu stärken. Nur im Lichte dieser Tendenzen ist die verhältnismässig hohe Anzahl der Urkunden Ottokars, vornemlich aus den Jahren 1269 und 1270, zu erklären.

Die neue Lieferung enthält insgesamt 195 Urkundenstücke, wobei auch Eintragungen, beispielsweise aus den Seckauer Lehenbüchern, mitgerechnet sind. Im Volltexte liegen 147 Urkunden, von denen (abgesehen von Doppelausfertigungen) 22 Ottokar zum Aussteller haben. Durchschnittlich fallen demnach 4,4 Urkunden auf ein Jahr, was als ziemlich hoch bezeichnet sein kann im Hinblick darauf, dass in den entsprechenden Jahren durchschnittlich 7 Urkundenstücke für die böhmischen Länder (Böhmen und Mähren) vorliegen. Die Richtung der steiermärkischen Politik Ottokars spiegelt auch die Tatsache ab, dass sich unter den bereits genannten 22 Ottokars Urkunden 15 Konfirmationen älterer Privilegien befinden. An denselben ist an erster Stelle (6×) der Seckauer Bischof als Empfänger beteiligt, ausser ihm dann auch noch die Klöster Admont, St. Lambrecht, Spital am Semmering sowie die Kartause zu Seitz.

Auf die Frage, die uns in territorialer Hinsicht vornemlich interessieren muss, nämlich ob die Lieferung bislang unbekannte Bohemica beinhaltet, sei Folgendes gesagt. Vollkommen neu ist nur ein einziges Stück N. 240, leider nur abschriftlich überliefert, durch das Ottokar die von dem Marschallamte enteigneten Güter, die diesem Amte angehören, an den neuen Marschall Ulrich von Liechtenstein überträgt. Aber selbst die Tatsache, dass bislang nur aus schlichten Regesten und aus zweiter Hand bekannte Stücke (wie dies in Emlers Regesten sehr oft der Fall ist) den tschechischen Forschern in Volltexten in die Hand gegeben werden, scheint von grosser Wichtigkeit zu sein.

Zu den im Volltexte edierten Stücken sei nun noch auch Einiges zur Berichtigung angeführt.

1. Bei der Beschreibung aller Siegel Ottokars wird in der Lieferung auf N. 128 der ersten Lieferung verwiesen. Dies ist insofern richtig, dass die Beschreibung des Siegels in N. 128 für die Siegel Ottokars in der zweiten Lieferung tatsächlich zutrifft. Unrichtig ist es aber, weil das Siegel auf N. 128 von einem Typar herrührt, das auf den ersten Blick sich dadurch auszeichnet, dass sich zu beiden Seiten des Thrones Schilde mit böhmischen und mährischen Wappen befinden. Weil Ottokar mit diesem Siegeltypar sonst erst von dem Jahre 1271 an siegeln liess, bleibt die Frage offen, wie seine Benutzung auf N. 128 (angeblich aus dem Jahre 1264) eigentlich zu erklären ist. Bei ihrer Lösung muss ausserdem in Betracht gezogen werden, dass es sich um eine nachweislich echte Urkunde handelt. Dieselbe hat nämlich, wie sich aus den Resultaten unserer Beschäftigung mit Ottokars Urkunden ergeben hat, der Hauptnotar des Olmützer Bischofs Bruno Namens Konrad zum Schreiber.

2. N. 389 ist ein in geschlossener Form expedierter Brief, wie die paarweise auf dem Rande des aufgeschlagenen Pergamentblattes angebrachten Einschnitte zur Genüge beweisen. Durch diese Einschnitte war offensichtlich einst ein Pergamentstreifen zur Schliessung des Briefes durchgezogen und durch ein beigedrucktes (nunmehr nicht erhaltenes) Siegel festgehalten. Hätte der Herausgeber dies alles in Betracht gezogen, wäre ihm sogleich klar geworden, dass jenes, das er als „Rückvermerk von gleicher Hand“ bezeichnet, in Wirklichkeit eine auf Briefen übliche Adresse ist. Die Stilisierung des „Rückvermerkes“ selbst zeigt, dass diese Erklärung allein richtig sein kann.

3. Die Urkunde N. 368 ist nicht im Prager Staatsarchiv, sondern im Archive von Mni-chovo Hradiště aufbewahrt.

Von den 48 in der Lieferung nur in Regestenform befindlichen Stücken handelt es sich in 13 Fällen um Ottokars Urkunden, die lediglich Erwähnungen über steiermärkische Ange-

legenheiten enthalten und (soweit sie in Urschrift vorliegen) durchwegs in aussersteiermärkischen Archiven zu finden sind. Diese Tatsache blieb offensichtlich auf die Kopfnotizen, namentlich dann auf einige Provenienzzangaben in der Lieferung nicht ohne Einfluss. Was die Urkunden aus österreichischen Archiven betrifft, sind dieselben mit einer Ausnahme (N. 271, wo die Berufung auf den alten Druck Hanthalers durch den Hinweis auf das Original der Urkunde in Lilienfeld zu ersetzen ist) richtig. Ziemlich viel fehlt dagegen in Bezug auf die Provenienzzangaben bei böhmischen Urkunden. Die Regesten der Urkunden N. 321 und 360 wurden zum Beispiel einfach nur auf Grund der Emlerschen Regesten zusammengestellt; dass Urschriften beider dieser Stücke in Prag zur Verfügung stehen, erfährt der Benützer des StUB nicht. Sub N. 345 wird lediglich auf den Mährischen Kodex verwiesen, es fehlt die Berufung auf das Original dieser Urkunde im Brüner Staatsarchiv. Die Urschrift der unter N. 371 registrierten Urkunde befindet sich seit vielen Jahren nicht mehr im Wiener H. H. St. Archiv sondern im Prager Zentralarchiv (im Böhm. Kronarchiv). Dies alles hätte der Herausgeber auf Grund einer einfachen schriftlichen Anfrage leicht erfahren können, umso mehr, da wir uns für wertvolle Dienste, die wir Graz zu verdanken haben, gerne revanchieren möchten.

Im gegebenen Falle dürfte die alte Tradition eine Rolle mitgespielt haben, dass nämlich jeder Editor sich einfach helfen muss, wie er selbst kann, und niemanden „belästigen“ darf. Sehr gerne möchte ich nun zur endgültigen Beseitigung dieser Ansicht beitragen und gerade dieser Wunsch hat mich dazu bewogen, hier einige Emendata konkret anzuführen.

Kommen wir aber zurück auf die Frage der Bohemica in der Lieferung. Zunächst sei festgestellt, dass Ottokar daselbst in vier Fällen als Urkundenempfänger figurirt. Drei von denselben sind Papstbriefe: a) ein unter N. 224 gedruckter Brief vom 23. Juni 1266 zu Gunsten des Klosters St. Lambrecht, b) ein unter N. 272 gedruckter Brief vom 17. Dezember 1267 zu Gunsten des Klosters St. Paul, c) ein unter der N. 280 gedruckter Brief vom 20. Jan. 1268, der auf die Olmützer Kirche Bezug nimmt. Der Brief unter c) ist längst bekannt, die unter a) und b) hat die böhmische Forschung bisher nicht benützt. In dem vierten Falle handelt es sich um ein Formular, auf das wir noch zu sprechen kommen. In mehreren Stücken (zum Beispiel N. 222, 270, 329, 390, 365) sind Erwähnungen des König zu finden, die von der böhmischen Forschung bislang ebenfalls nicht berücksichtigt wurden, die aber ziemlich unwichtig sind.

Von den steiermärkischen Ämtern, die von Böhmen aus besetzt wurden, sein an erster Stelle das Amt des Landeshauptmanns genannt. In den für uns in Betracht kommenden Jahren hatte es als erster der Olmützer Bischof Bruno bekleidet, der im Herbst des Jahres 1270 vom böhmischen Adligen Purchard von Janovic und Klingenberg abgelöst wurde. Als steiermärkischer Landeshauptmann stellte — soweit wir wissen — Bruno drei Urkunden (N. 303, 346, 352) und Purchard eine (N. 390) aus. Alle diese vier Stücke sind längst bekannt. Demgegenüber waren bislang auf Grund der Emlerschen Regesten nur zwei (N. 304, 332) von den vier Urkunden (N. 304, 306, 330, 332) bekannt, die einer von den mährischen Lehensleuten Brunos, Herbord von Fulstein, ausgestellt hatte, der das Amt des steiermärkischen Landrichters bekleidete. V. Novotný vertrat die Ansicht, dass Herbord lediglich nur in Vertretung Brunos fungierte. Die soeben erwähnten Stücke widerlegen aber eine derartige Annahme. Schliesslich kommen Erwähnungen Brunos in mehreren bislang unbekanntenen Stücken (N. 207, 214, 221, 225, 351) vor, allerdings im Zusammenhange mit steiermärkischen Angelegenheiten und haben somit kein direktes Interesse für unsere Forschung.

Neben dem territorialen Aspekte, auf den wir uns in dieser Besprechung vorläufig konzentriert haben, sei nun auch (ähnlich wie in der Besprechung der ersten Lieferung) im Hinblick darauf, dass im StUB eine moderne Urkundenedition vorliegt, der allgemein editionstechnische und methodische Aspekt herangezogen. Was die Wiedergabe der Texte anbelangt, könnte das in der Besprechung der ersten Lieferung bereits Gesagte einfach wiederholt werden; dass nämlich die Textwiedergabe sehr genau und praktisch beinahe fehlerlos ausgefallen ist. Dies darf im geringsten nicht unterschätzt werden, ebensowenig sind aber auch weitere Bemerkungen überflüssig.

1. Diese Bemerkung ist ganz konkret und betrifft N. 396, eine Urkunde Ottokars für die Kartause von Seitz. Dieselbe ist in zwei Originalüberlieferungen (A 1, A 2) und ausserdem noch in einer dritten Überlieferung (B) vorhanden, die der Herausgeber des StUB für eine etwas jüngere Abschrift, andere Forscher dagegen, wie sich aus der Kopfnote ergibt, für ein Konzept halten. Im Sinne der geltenden Editionsgrundsätze hat nun der Herausgeber die Urkunde auf Grund der Überlieferung A 1 abdrucken lassen, wobei er die Abweichungen der Überlieferung A 2 in Fussnoten angab. Meiner Ansicht nach sollten in diesem Ausnahmefalle, der ja auch nicht genügend klar ist, auch die Varianten der Überlieferung B

respektiert werden. Ihr wirkliches Quantum überwiegt merklich das, was zur ganzen Sache aus der Kopfnotiz zu erfahren ist.

2. Einiges habe ich zur Frage der Auflösung der Abkürzungen a) ‚grā‘, b) ‚Boem‘ (‚Bohem‘) und c) der für die Tagesangaben zu bemerken.

Ad a) Die Kürzung wird entweder mit ‚gratia‘ oder mit ‚gracia‘ aufgelöst, wobei der bekannte Grundsatz zur Anwendung gelangt, dass die Schreibgewohnheit des betreffenden Schreibers (die natürlich dann für jeden Einzelfall ermittelt werden muss) zu respektieren ist. In der Praxis ist es erfahrungsgemäss nicht leicht in gegebenem Falle eine einheitliche Linie einzuhalten, somit kommt es auch in der Lieferung zu gewissen Schwankungen. Auch wenn beispielsweise in der N. 356 für ‚gracia‘ das in derselben Nummer ungekürzt wieder-gegebene ‚racionabiliter‘ sprechen, mag dennoch schwer zu begreifen sein, warum die Kürzung ‚gra‘ in der N. 363 durch ‚gratia‘ aufgelöst wird, da nur einige Zeilen weiter ein ausgeschriebenes ‚viciatum‘ steht. Berücksichtigt man nun die mit der N. 363 gleich-händige N. 370, so finden wir wiederum ein ‚gracia‘, möglicherweise unter dem Einfluss der Schreibweise ‚composicionis‘. Es kommen hier aber auch Formen vor, die die Schreib-weise ‚gratia‘ rechtfertigen könnten. In den genannten sowie ähnlichen Fällen haben wir im CDB mit der Applikation des einfachen Grundsatzes gute Erfahrungen gemacht, dass bei der Auflösung von Kürzungen die Grundsätze des klassischen Lateins zu gelten haben.

Ad b) Der Fall ist anderer Art als sub a). Im StUB wird ‚Boem‘ (‚Bohem‘) folgerichtig in der Form ‚Boemie‘ (‚Bohemie‘) wiedergegeben. Die Urkunden Ottokars lehren aber, dass

manchmal (namentlich, wenn der Ausdruck ‚Boem‘ dem Substantivum ‚rex‘ vorangeht) die Form Boemorum (Bohemorum) angewendet wurde (vgl. in der abschriftlichen Überlieferung im StUB N. 323, 366, wo der Ausdruck offensichtlich ungekürzt vorliegt). Da nun das komplexe Studium der Ottokarurkunden ergab, dass die Schreibweise ‚Boemorum‘ bei einigen gleichzeitigen Schreibern (Notaren) klar überwog, wäre zu empfehlen in der Fussnote anzugeben, dass das betreffende Wort in Kürzung vorliegt, wie dies bereits im CDB IV eingeführt wurde.

Ad c) Der Fall ist wiederum anderer Art. Im StUB wurde offensichtlich die in den MGH sowie anderen Urkundeneditionen (nicht aber zum Beispiel im BUB) eingeführte Regel eingehalten, dass die Kürzungen in bezug auf die Tagesangaben nach dem römischen Kalender nicht aufgelöst werden dürfen. Es sei aber die Frage gestellt, ob es nicht am Platze wäre, mindestens bei territorialen Urkundenbüchern die Gültigkeit dieser Regel aufzuheben.

Ihre Beachtung erfordert offensichtlich im Hinblick auf die grosse Manigfaltigkeit der Kürzungsformen einen den Resultaten nicht entsprechenden Grad der Aufmerksamkeit. Darüber konnte ich mich auch im StUB überzeugen (von 7 kontrollierten Belegen haben sich zwei, N. 367 und 389, als fälschlich wiedergegeben erwiesen). Da das Material eines jeden territorialen Urkundenbuches zwangsläufig heterogen sein muss, besteht auch bei pünktlicher Einhaltung dieser Regel nicht die Möglichkeit zu einem positiven Resultate zu gelangen. Betreffs dieser Regel halte ich für nötig eine Einigung zwischen den Editoren unter allen Umständen zu erzielen.

3. Was den Editionsapparat anbelangt, habe ich zwei Bemerkungen: Erstens halte ich es für wünschenswert bei jedem Stücke, dessen Zuweisung einem bestimmten Jahre vom Editor ermittelt wurde, die Gründe der betreffenden Zuweisung (im Apparat) genau anzugeben. Im StUB geschieht dies zwar in einigen Fällen (vgl. N. 257, 823) jedoch nicht aber konsequenterweise (vgl. N. 240, 289). Die Geltung der vorgeschlagenen Regel sollte — meiner Ansicht nach — auch bei Ergänzungen von Monats-, Tages- oder Ortsangaben ihre Kraft behalten. Es wäre allerdings möglich, sich in diesen Fällen mit einem schlichten Hinweis auf jene Urkunde zufriedenzusehen, die der Editor zu seiner Ergänzung der Datumangaben herangezogen hatte.

Meine zweite Bemerkung betrifft die Frage, welche Ortsnamensformen für den Editor in ausserdeutschen Gebieten massgebend sein sollen. Im StUB finden in diesen Fällen grundsätzlich deutsche Namensformen Anwendung. Dies stimmt allerdings mit der Tatsache überein, dass der Editionsapparat im gegebenen Falle deutsch ist und kann, soweit es sich um allgemein bekannte Namen grösserer Städte handelt (Prag, Brünn, Laibach) akzeptiert werden. Im übrigen wäre es dagegen ratsam, jene Namensformen, die im betreffenden Lande heimisch sind, gelten zu lassen, um Verstümmelungen (vgl. zum Beispiel die Form Poděbrad in N. 321) zu vermeiden. Auch in dieser Beziehung stehen die Editoren vor Problemen, über die gesprochen werden sollte, um Einigung zu erzielen. Es ist mit der Tatsache zu rechnen, dass auch künftighin Editionen des lateinischen Urkundenmaterials mit national-

sprachigem Editionsapparat zustande kommen werden. Es wäre aber auch der Fakt in Erwägung zu ziehen, dass im Alltagsleben immer wieder Stimmen laut werden, die sich jeglicher Übersetzung von Ortsnamen widersetzen.

4. Zu der bereits erwähnten Frage der Formularsammlungen sei noch folgendes festgestellt. Im StUB sind lediglich die aus Formularsammlungen stammenden Urkundenstücke denen gleichgestellt, deren Vorlagen die wirklichen Urkunden sind. Abgesehen von der Frage, insoweit es überhaupt angebracht ist, formularartige Stücke in Editionen auf diese Weise zu behandeln, steht es ausser Zweifel, dass jeder Editor verpflichtet ist den Benutzer auf die Stücke dieser Kategorie ausdrücklich aufmerksam zu machen, namentlich wenn Handschriften erwähnt werden, deren Beschaffenheit als nicht allgemein bekannt angenommen werden kann. Das Gesagte sei folgendermassen illustriert. Man kann sich wohl damit zufrieden erklären, wenn im StUB unter N. 362 der allgemein bekannte Codex Ottonianus (ohne ausdrückliche Feststellung, dass es sich um eine Formularvorlage handelt) herangezogen wird. In N. 275—277 könnte aber der Benutzer leicht irreführt werden. Die Einführung einer eindeutigen Bezeichnung (anstatt des für Abschriften allgemein benutzten ‚B‘) wäre daher ratsam.

Abschliessend sei hervorzuheben, dass ich mir wohl dessen bewusst bin, dass meine Bemerkungen zum guten Teil einen Diskussionscharakter haben und im geringsten nicht dazu geeignet sind, den hohen Wert der vorliegenden Edition in Zweifel zu stellen. Vielmehr wollte ich versuchen — wie ich übrigens schon oben angedeutet habe — an Hand konkreter Fälle aufzuzeigen, wie nützlich es wäre, editionstechnische Fragen auf internationaler Ebene zu beraten. Der Nutzen, beziehungsweise die Unentbehrlichkeit, derartiger Beratungen wurde bekanntlich auf dem Wiener Internationalen Historikertage im Jahre 1965 betont. Ich vertrete die Ansicht, dass es äusserst wichtig ist, bei jeder Gelegenheit und immer wieder auf diesen Nutzen aufmerksam zu machen.

(Prof. Dr. J. Sebének hat dieses Referat gütigst ins Deutsche überführt und Doz. Dr. R. Merta das Manuskript der deutschen Fassung durchgesehen.)

Sáša Dušková

*Документи об освободительной войне украинского народа 1648—1654 г. г.* Институт истории Академии наук Украинской ССР, Архивное управление при Совете Министров Украинской ССР. Составители: А. З. Барабой, И. Л. Бутич, А. Н. Катренко, Е. С. Компан. Киев 1965, стр. 825.

Trísté výročí opětovného sjednocení Ukrajiny s Ruskem bylo pro sovětskou a světovou historiografii mocným impulsem, který dal vznik řadě významných studií; vycházely z nových teoretických hledisek, pracovaly s moderní metodologickou výzbrojí a tu a tam přinášely i nové dokumenty. Tu na prvním místě třeba uvést publikaci Historického ústavu AN SSSR a Historického ústavu AN USSR, které ve spolupráci s ústředními sovětskými archívy v Moskvě, v Kyjevě, ve Lvově a v Charkově připravily a vydaly třísvazkovou edici dokumentů *Воссоединение Украины с Россией* (Moskva 1954, sv. I—III); editoři sborníku dokumentů si vytkli za cíl seznámit odbornou obec historiků s nejvýznamnějšími a s nejvíce charakteristickými dokumenty o dějinách hospodářských, kulturních a politických vztahů a styků Ukrajiny s Ruskem v letech 1620—1654, o těsné spolupráci obou východoslovanských národů v období vyvrcholení boje ukrajinského národa proti národnostnímu, sociálnímu a kulturně morálnímu i politickému útlaku polsko-litevské Rzeczypospolité. Takřka 400 dokumentů ze sovětských archívů tu bylo publikováno poprvé.

Leč již při práci na přípravě edice dokumentů se stále naléhavěji projevovala nutnost nových archívních výzkumů, které by pomohly historikům-slavistům nejen objektivně prozkoumat celou složitou problematiku dynamiky rozvoje národně osvobozenického boje, zhodnotit důsledky Perejaslavské rady pro dějiny Ukrajiny a Ruska, ale překonat dřívější tematickou, teoretickou a metodickou jednostrannost a podat obraz dějin národně osvobozenického boje Ukrajiny v 17. století vcelku v rámci dějin obecných. Proto současně (za spolupráce zahraničních vědeckých a archívních pracovníků) byl zahájen široký výzkum, jehož výsledky jsou nyní postupně zveřejňovány. V r. 1961 pod redakcí F. P. Sevčenkova vydal akademik Ivan Krypjačevič a Ivan Butyč sborník *Документи Богдана Хмельницького 1648—1657* (Вид. АН УРСР, Київ 1961, стр. 739) (viz recenze F. Hejla, SPFFBU C 11, 1964, str. 213—216); do sborníku byly pojaty písemnosti úřední povahy vzešlé z kanceláře Bohdana Chmelnyčského. Historický ústav AN USSR pokračuje v nastoupené cestě